

daß das davon Brauchbare in die künftige Ausführungsverordnung verwiesen werde.

Staatsminister v. Wietersheim: Wenn der geehrte Sprecher versichert hat, es beständen hier mehr Ungewißheiten, so würde ich bitten, das im Einzelnen nachzuweisen; vielleicht hat der geehrte Sprecher §. 8 übersehen, wo ausdrücklich steht: daß bei allen diesen erwähnten Fragen nach den Vorschriften der Landgemeindeordnung zu verfahren sei. Mir ist, obgleich die Verordnung 1½ Jahr besteht, nicht bekannt, daß Jemandem Zweifel bei der Anwendung vorgekommen seien, und ich würde mich dem geehrten Sprecher sehr verpflichtet fühlen, wenn er dergleichen Fälle namhaft machen wollte. Uebrigens, wenn er früher äußerte, es wäre wünschenswerth gewesen, die Sache zu lassen, wie sie war, und die alten Schulvorstände die Verwaltung fortführen zu lassen, so will ich nur bemerken, daß er damit in directen Widerspruch mit dem Deputationsbericht getreten ist; denn derselbe sagt (s. oben S. 525), und mit Recht: „Vom Augenblick der Einführung des Gemeinderaths an bedarf es nicht erst einer Vorschrift über Bildung und Zusammensetzung des Schulvorstandes, weil dieser dann schon durch den Gemeinderath gebildet, schon kraft des Gesetzes zusammengesetzt ist.“ Auch hat derselbe ausdrücklich auf die Ausführungsverordnung zum Schulgesetz §. 152 hingewiesen, wo es heißt, daß die Schulvorstände nur im mittelst in Wirksamkeit treten sollen. Dies ist der Grund, warum das Ministerium sich verpflichtet hielt, diesen Unregelmäßigkeiten abzuhelpen.

Abg. Püschel: Nur wenige Worte will ich mir erlauben. Es ist keineswegs meine Meinung, daß die Schulvorstände, wie sie das Schulgesetz vorschreibt, fortbestehen sollen. Nach der Landgemeindeordnung sind sie in meiner Gegend sämmtlich aufgelöst, und ist deren Function auf die Landgemeinderäthe übertragen worden. Darin aber wieder einige Aenderungen zu treffen und fremde Elemente zuzuziehen, schien kein Grund vorhanden zu sein.

Staatsminister v. Wietersheim: Diesen Punkt sehe ich bis zur speciellen Berathung aus.

Referent Abg. Klinger: Ich muß allerdings bemerken, daß §. 3 der Verordnung nicht nur zu Mißverständnissen, sondern auch zu den nachtheiligsten Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat. Es ist in der §. 1 der Verordnung gesagt, daß die Functionen des Schulvorstandes auf den Gemeinderath übergehen sollen. Hier ist also die Gesamtheit des Gemeinderathes genannt, während nach §. 3 der Schulvorstand nur aus drei Personen bestehen soll; es heißt dort: „der Gemeindevorstand, der Gemeindealteste und der Ortspfarrer bildeten den Schulvorstand, und hätten auch diesen Namen künftig zu führen.“ Man hat sich mit Erstaunen gefragt, ob denn größere und kleinere Schulvorstände in einer und derselben Gemeinde bestehen sollen, kleinere, welche nämlich nach §. 3 nur aus drei Personen gebildet sein sollen. Man hat ferner mit Recht dagegen eingewendet, daß in §. 3 bestimmt worden: „daß die Wahl letzterer in solchem Falle nach §. 40 der Landgemeindeordnung zu bewirken sei.“ Es ist also

damit ausgesprochen, daß der Schulvorstand oder die Ausschußmitglieder, welche dazu ernannt werden, nicht bloß aus dem Gemeinderath, sondern aus der Gesamtheit der übrigen Gemeindeglieder gewählt werden können, was den klaren Bestimmungen des Volksschulgesetzes schlechterdings entgegen ist, und es ist mir dabei erinnerlich, daß von einer Gemeinde, welche dies fühlte, auf Berichtserstattung an die Kreisdirection angefragt worden ist, um von dieser gesetzlich gar nicht begründeten Verbindlichkeit enthoben zu werden; es ist letzteres jedoch nicht geschehen, und man hat in der Art, wie §. 3 der Verordnung vorschreibt, wählen müssen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe gewünscht, den Gegenstand zur speciellen Berathung auszusetzen; wenn aber der Herr Referent wünscht, so kann ich gleich darauf eingehen. Ich glaube aber, es gereiche zur Abkürzung der Berathung, wenn es dort, wo die besondern Anträge aufgestellt sind, zur Sprache käme.

Referent Abg. Klinger: Ich habe mich veranlaßt gesehen, es zu erwähnen, um die Meinung des Abg. Püschel zu unterstützen.

Präsident D. Haase: Es wird dies bis zur speciellen Berathung ausgesetzt bleiben. Es hat nun der Abgeordnete Geißler das Wort.

Abg. D. Geißler: Ich kann der strengen Ansicht, welche die geehrte Deputation hinsichtlich der Legalität der Verordnung vom 5. August 1841 gefaßt hat, nicht beitreten. Mir scheint die Sache vielmehr so zu stehen. §. 30 des Volksschulgesetzes stellt fest, daß der Schulvorstand die der Schulgemeinde obliegende Fürsorge für das materielle Bestehen der Schule übernehme. Der Schulvorstand ist also Vertreter der Schulgemeinde in ihrem Verhältnisse zur Schule. Daß er aber dadurch Vertreter derselben nach außen hin sei, folgt nicht, und die oberen Justizbehörden haben wohl gar nicht Unrecht, wenn sie eine solche Vertretung auf Grund des Volksschulgesetzes nicht anerkennen mögen. Denn mit demselben Rechte könnte man sagen, daß der Administrator des Innern einer Corporation auch zugleich nach außen hin ihr Syndicus sei; dem ist aber nicht so, und es wird aus dem Mandate für die inneren Verhältnisse nirgends ein allgemeines auf alle Verhältnisse gehendes Mandat gefolgert, es bedarf hierzu vielmehr allemal einer ausdrücklichen Erklärung. Eine solche ausdrückliche Erklärung nun beabsichtigt gegenwärtige Gesetzesvorlage, mittelst authentischer Interpretation, in das Volksschulgesetz zu bringen. Der Verordnung vom 5. August 1841 wird der Vorwurf gemacht, sie habe diese authentische Interpretation anticipirt. Dieser Vorwurf erscheint aber als ungegründet, wenn man die Absicht der gegenwärtigen Gesetzesvorlage: das im Schulgesetz nur als ein specielles bezeichnete Mandat des Schulvorstandes mittelst authentischer Interpretation in ein generelles Mandat zu verwandeln, recht festhält. Von dieser Absicht ist nämlich in der Verordnung vom 5. August 1841 Nichts zu finden, sondern dieselbe beschäftigt sich bloß mit der Organisation des Schulvorstandes und dehnt den Wirkungskreis desselben nirgends über